

# Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Wiedergeltingen

## **(Plakatierungsverordnung)**

vom 03.08.2009

Die Gemeinde Wiedergeltingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) zuletzt geändert am 20.12.2007 (GVBl. S. 958, BayRS 2011-2-I) folgende vom Gemeinderat Wiedergeltingen am 07.01.2009 beschlossene Verordnung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Verordnung**

1. Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, Zettel und Schriften dürfen im Gebiet der Gemeinde Wiedergeltingen in der Öffentlichkeit nur an den für diesen Zweck aufgestellten Anschlagstellen (Tafeln und Säulen) der Gemeinde Wiedergeltingen oder der von dieser zugelassenen Plakatinstitute angebracht werden. Die Standorte der gemeindlichen Anschlagstellen ergeben sich aus in Anlage beigefügter Auflistung. Die Anbringung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
2. Anschläge sind dann in der Öffentlichkeit angebracht, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus wahrgenommen werden können.
3. Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung.

### **§ 2**

#### **Ausnahmen**

1. Vereinigungen dürfen die für ihre Mitglieder bestimmten Nachrichten und Mitteilungen in der Öffentlichkeit außerhalb von Gebäuden auch an Tafeln oder in Kästen anschlagen, wenn diese Stellen hierfür durch die Gemeinde genehmigt wurden. Die Anbringung der Tafeln und Kästen bedarf außerdem der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
2. Innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor der Abhaltung von Wahlen, Volksentscheiden, Bürgerentscheiden oder sonstigen Abstimmungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und die gemäß Art. 18 a Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen anbringen, wenn gewährleistet ist, dass die Anschläge innerhalb einer Woche nach dem Wahltag bzw. dem Tag der Abstimmung vollständig und schadlos beseitigt werden. Die Anbringung an den Einrichtungen der Plakatinstitute bedarf der vorherigen Zustimmung des Verfügungsberechtigten.

3. Zur Werbung für Ihre Veranstaltungen, sofern sie ausschließlich der politischen Willensbildung des Volkes dienen, können politische Parteien, Wählergruppen und vertretungsberechtigte Personen von Volks- und Bürgerbegehren Plakate, Zettel und Schriften auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen anbringen, wenn gewährleistet ist, dass Gefährdungen oder nicht nur unerhebliche Behinderungen der Verkehrsteilnehmer oder nicht nur unwesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals ausgeschlossen sind, und wenn die Anschläge innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung vollständig und schadlos beseitigt werden. Die Anbringung an den Einrichtungen der Plakatinstitute bedarf der vorherigen Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
4. Die Gemeinde Wiedergeltingen kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen für den Einzelfall von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 erlauben, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen sein.

### **§ 3**

#### **Beseitigungsanordnung**

Die Gemeinde Wiedergeltingen kann die Beseitigung der entgegen § 1 Abs. 1 angebrachten öffentlichen Anschläge anordnen.

### **§ 4**

#### **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. Anschläge entgegen den Vorgaben des § 1 Abs. 1 in der Öffentlichkeit anbringt;
- b. einen unzulässigen Anschlag auf seinem Eigentum oder Besitz duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre
- c. einer Auflage nach § 2 Abs. 4 zuwiderhandelt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Wiedergeltingen, 03.08.2009

Schulz  
1. Bürgermeister



Anlage zur Plakatierungsverordnung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) der Gemeinde  
Wiedergeltingen vom 03.08.2009

Die Standorte der gemeindlichen Anschlagstellen für Plakatierungen befinden sich im Gemeindebereich Wiedergeltingen

1. Mindelheimer Straße östlich Mündung „Am Anger“
2. Amberger Straße vor Mündung in die Buchloer Straße
3. Steingadener Straße vor der Mündung Buchloer Straße
4. Bahnhofstraße nördlich Mündung Lehbüchelweg